

Erschienen im Mitteilungsblatt der Universität, Stück XXII, Nummer 271, am 14.05.2001, im Studienjahr 2000/01.

271. Änderung des Studienplans für das Diplomstudium Rechtswissenschaften der Universität Wien i. d. F. vom 16. Juni 1999

(Erschienen im Mitteilungsblatt der Universität, Stück XXII, Nummer 108, am 19. Juli 1999, im Studienjahr 1998/99)

1. Nach § 11 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Bei Bedarf und finanzieller Bedeckbarkeit kann die Studienkommission weitere Wahlfachkörbe befristet einrichten."

§ 11 WrReStPl lautet nunmehr: (Beschluss der Studienkommission vom 4. April 2001)

Schwerpunktsausbildung (Wahlfachkörbe)

§ 11. (1) Die Studierenden können das Wahlfächerangebot der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien zu einer Schwerpunktsausbildung nutzen. Sie haben nach Abschluss des Diplomstudiums Anspruch auf ein besonderes Zeugnis (Diplom über die absolvierte Schwerpunktsausbildung), wenn sie Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 14 Semesterstunden aus einem dieser Schwerpunktsausbildung gewidmet Wahlfachkorb absolviert haben. Jeder der in § 10 Abs. 5 genannten Fachbereiche bildet einen Wahlfachkorb. Bei Bedarf und finanzieller Bedeckbarkeit kann die Studienkommission weitere Wahlfachkörbe befristet einrichten.

2. § 15a Teilnehmerbeschränkungen (Beschluss der Studienkommission vom 07. März 2001)

§ 15a (1) Außer bei Vorlesungen (§ 14 Abs. 1) können die Leiter die Zahl der Teilnehmer an ihren Lehrveranstaltungen aus didaktischen Gründen beschränken, wenn insgesamt sichergestellt ist, dass jeder Interessent in einem Fach für einen bestimmten Lehrveranstaltungstyp pro Semester einen Platz erhält. Sofern nicht äußere Umstände wie die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten oder deren technische Ausstattung eine niedrigere Teilnehmerzahl erzwingen, müssen jedoch mindestens folgende Teilnehmerzahlen zugelassen werden:

1. bei Kursen 80,
2. bei Übungen 100,
3. bei Pflichtübungen 100,
4. bei Konversatorien 120,
5. bei Repetitorien 120,
6. bei Seminaren 20,
7. bei Diplomandenseminaren 20,
8. bei Arbeitsgemeinschaften 20,
9. bei Exkursionen 20,
10. bei Prozessspielen 20,
11. bei Moot Courts, die nach den Bedingungen vorgesehene Teilnehmerzahl,
12. bei Praktika 20.

(2) Wenn der Lehrveranstaltungsleiter die Teilnahme beschränkt, hat er bei der Vergabe nach

sachlich objektiven Kriterien vorzugehen, wie insbesondere Verlosung, Eignung, Vorkenntnis oder Berufstätigkeit der Studierenden.

(3) Wenn aber in einem Fach insgesamt ein Engpass bei den Plätzen für bestimmte Lehrveranstaltungstypen besteht, sind vorrangig jene Interessenten aufzunehmen, die noch keinen Platz in einer Parallelehrveranstaltung erhalten und auch keine Aussicht auf einen solchen Platz haben.

(4) Sofern in einem Fach die Plätze für bestimmte Lehrveranstaltungstypen zentral vergeben werden, kann eine gleichmäßige Verteilung der Interessenten auch zu einer Unterschreitung der in Abs. 1 genannten Mindestteilnehmerzahl führen.

3. § 20 Abs. 2 (Beschluss der Studienkommission vom 25. Oktober 2000) lautet nunmehr:

"Zur Fachprüfung aus "Strafrecht und Strafprozessrecht" ist nur zuzulassen, wer in einer der Falllösung gewidmeten Pflichtübung aus Strafrecht oder aus Strafrecht und Strafprozessrecht positiv beurteilt worden ist."

Der Vorsitzende der Studienkommission:
P o t z